

Förderungsfähig sind

Sanierung von Rutschungen durch Bodenentwässerungen

Rutschhänge auf Grünlandflächen wie Wiesen und Weideflächen, die Rutschbewegungen (aufgeschobene Rutschbuckel, Vernässungen) aufweisen, aber noch nicht abgerutscht sind, beträgt der Fördersatz 80%.

Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes

Bei Einzelanlagen einer im SAGIS online (Meliorationskataster) eingetragenen Entwässerung, wo eine Bewirtschaftung durch die Vernässung nicht mehr, oder nur mehr schwer bewältigbar ist, ist eine Förderung der Wiederentwässerung möglich.

Der Fördersatz beträgt:

20 % (< 15 Grad Hangneigung)

30 % (> 15 Grad Hangneigung)

Ihre Ansprechpartner

Sachbearbeitung

Leitender Sachbearbeiter

Ing. Günther Huber

Tel.: +43 662 8042-4567

guenther.huber@salzburg.gv.at

Sekretariat Gewässerbewirtschaftung

Tel.: +43 662 8042-4345

gewaesserbewirtschaftung@salzburg.gv.at

Förderantragsformular - Klein-Dränungen

Im Internet unter:

www.salzburg.gv.at/formulare-wasser

Ihr Weg zur Förderung

- Meldung mittels Förderantragsformular durch Grundeigentümer oder Geschädigten im Sekretariat der Gewässerbewirtschaftung unter: gewaesserbewirtschaftung@salzburg.gv.at.
- Aufnahme der Gegebenheiten und Prüfung der Voraussetzungen durch den Sachbearbeiter.
- Projektierung der Maßnahmen und Koordinierung mit Naturschutz, Gewässerschutz, WLV und geologischem Dienst.
- Prüfung fachübergreifend auf Bewilligungspflicht nach Naturschutz- und Wasserrecht.
- Kostenvoranschlag und Abstimmung der Finanzierung.
- Schriftliche Zusage der Fördermittel.
- Umsetzung der Maßnahmen gemeinsam mit dem Förderwerber.
- Sämtliche anfallende Kosten sind vorerst durch den Förderwerber zu begleichen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Belege und Eigenleistungsnachweise zur Förderung beim Sekretariat der Gewässerbewirtschaftung eingereicht.
- Nach erfolgreicher abschließender Prüfung erfolgt die Auszahlung der Landesförderung.



Hangrutschung am Dürrenberg/Hallein

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber: Dipl.-Ing. Robert Loizl MAS MTD.
Abteilung 7 - Wasser | Text: Ing. Günther Huber | Bildnachweis/Fotos: Abteilung 7 - Wasser | Koordination und Grafik: Landes-Medienzentrum | Druck: Druckerei Land Salzburg | Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg | Stand: April 2022



Schutzwasserwirtschaft

Sanierung von Gleit-Rutschhängen

Förderungsrichtlinie
für das
Bundesland Salzburg



LAND
SALZBURG

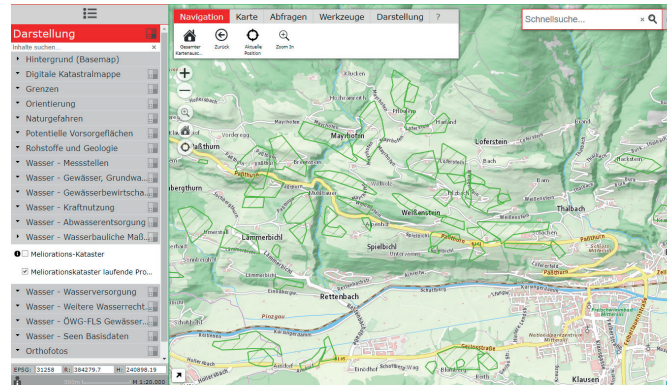
Förderungsziele

Die Landesförderung zur „Sanierung von Gleit-Rutschhängen“ stützt sich auf das Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl.Nr. 16/1975 sowie auf das Bodenschutzgesetz, LGBl.Nr. 80/2001.

Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe mit den Zielen:

- Gefährdung von Personen und Objekten durch Hangrutschungen zu vermeiden.
- Gefährdungen bei der maschinellen Flächenbewirtschaftung zu vermeiden.
- Belastungen auf kleinstrukturierte landwirtschaftliche Betriebe durch Produktionsausfall von maßgeblichen Flächen zu vermeiden.
- Bestehende landschaftsprägende sowie landwirtschaftliche Kulturlächen zu erhalten.

Dokumentation



Maßnahmendokumentation im SAGIS online

Umgesetzte Projekte werden im SAGIS online Thema Wasser - Meliorationskataster verortet und mit den wesentlichen Daten hinterlegt.



www.salzburg.gv.at/sagisonline-themeneinstiege

Bitte beachten Sie

- Die Landesförderung zur „Sanierung von Gleit-Rutschhängen“ dient ausnahmslos vorbeugender Meliorationsmaßnahmen zur Vermeidung von Rutschungen und Degradation von Böden.
- Unmittelbar nach dem Eintritt von Rutschungen ist der Katastrophenfond des Landes Salzburg für die Förderung zur Sanierung des Schadenfalles zuständig.
- Förderbar ist nur die Herstellung der Drainage-Anlagenteile. Die Rekultivierung, wie zum Beispiel die Verfüllung der Künetten, eventuelle Planierarbeiten und die Einsaat, ist nicht förderfähig.
- Sämtliche genannte Fördersätze beziehen sich auf eine Nettoförderung. Es sind erbrachte Eigenleistungen des Förderwerbers nach den Tarifen des ÖKL förderfähig.
- Die Förderungswürdigkeit der Antragsteller ist nach den Bedingungen des „Programmes zur ländlichen Entwicklung“ zu beurteilen.
- Die geplanten Maßnahmen müssen vor Baubeginn von der Förderstelle besichtigt und zur Ausführung/Förderung frei gegeben werden.
- Die Umsetzung/Förderung der Projekte erfolgt in Abstimmung mit den budgetären Möglichkeiten des Landesfördergebers.
- Die Reihung der Projekte erfolgt nach Datum der Antragstellung bzw. aufgrund akuter Schadenswirkungen.



Zerstörte Bodenstruktur durch Rutschung



Umsetzung einer Förderungsmaßnahme zur Sanierung von Gleit-Rutschhängen

Vorbeugende Entwässerungsmaßnahme

